

Ausstellung „Kirche in Biberach“:

Zum Geleit

„Ich glaube an die eine Kirche“, so heißt es im *Symbolum Nicaenum*, dem gemeinsamen Glaubensbekenntnis der Christen. Der Titel unserer Ausstellung heißt denn auch folgerichtig: „Kirche in Biberach“ (nicht: „Kirchen in Biberach“). Über der Biberacher Konfessionsgeschichte steht diese Überschrift als einigende Klammer, wie es dem gemeinsamen christlichen Glauben entspricht.

Daß die Konfessionsgeschichte in Biberach fast einmalig ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Sie hat bis heute ihre Signalwirkung nicht verloren. Die Stadtpfarrkirche wird seit dem Reformations-Jahrhundert simultan gebraucht. Dieses einmalige Biberacher Beispiel hat den Toleranzgedanken bis weit hinein in den europäischen Raum immer wieder belebt. Das gilt auch noch heute. Dabei ging es gewiß nicht ohne Konflikte ab. Manchmal gab es

auch schweren Streit. Was die Christen unserer Stadt aber auszeichnet, ist die Tatsache, daß das *Simultaneum* durchgehalten wurde.

Die Konfessionen haben im Lauf der Jahrhunderte aneinander gelernt. Das gegenseitige Vertrauen hat sich gefestigt. Dies ist für das Zusammenleben der Bürger unserer Stadt von großer Wichtigkeit geworden und hat das Biberacher Gemeinwesen gestärkt. So darf bei den Jubiläums-Feierlichkeiten der Stadt 1983/84 der Beitrag „Kirche in Biberach“ nicht fehlen. Die Kath. und Evang. Kirchengemeinden wissen sich auch weiterhin der biblischen Weisung verpflichtet: „Suchet der Stadt Bestes“ (Jer. 29, 7).

Otto Schlichte, Stadtpfarrer
Walter Bilger, Dekan

Biberach und Eberbach

Von Bernhard Rüth, Heidenheim/Braunschweig

Dieser kleine Beitrag zur Kirchengeschichte Biberachs versucht die Entwicklung einer komplexen Beziehung zu beschreiben, die über zwei Jahrhunderte hinweg das kirchliche Leben der Stadt nachhaltig prägte: die Entwicklung des Inkorporationsverhältnisses, das – von 1349 bis 1564/66 – zwischen der Biberacher Pfarrei und dem Zisterzienserkloster Eberbach im Rheingau bestand. Im genannten Zeitraum war die städtische Pfarrei dieser – chedem hochbedeutenden – Abtei eng assoziiert, ja in vieler Hinsicht unterstellt.¹ Eigentlicher Pfarrer und damit Nutznießer der Pfarreinkünfte war das auswärtige Kloster (als Körperschaft) beziehungsweise dessen Abt; mit der Pfarrseelsorge war ein von Abt und Konvent bestellter Vikar betraut. Das Kloster Eberbach teilte sich mit dem Konstanzer Bischof in die geistliche Jurisdiktion. – Die Eigenständigkeit der Pfarrei war also weitgehend aufgehoben, ihre Einbindung in die Diözese gelockert.

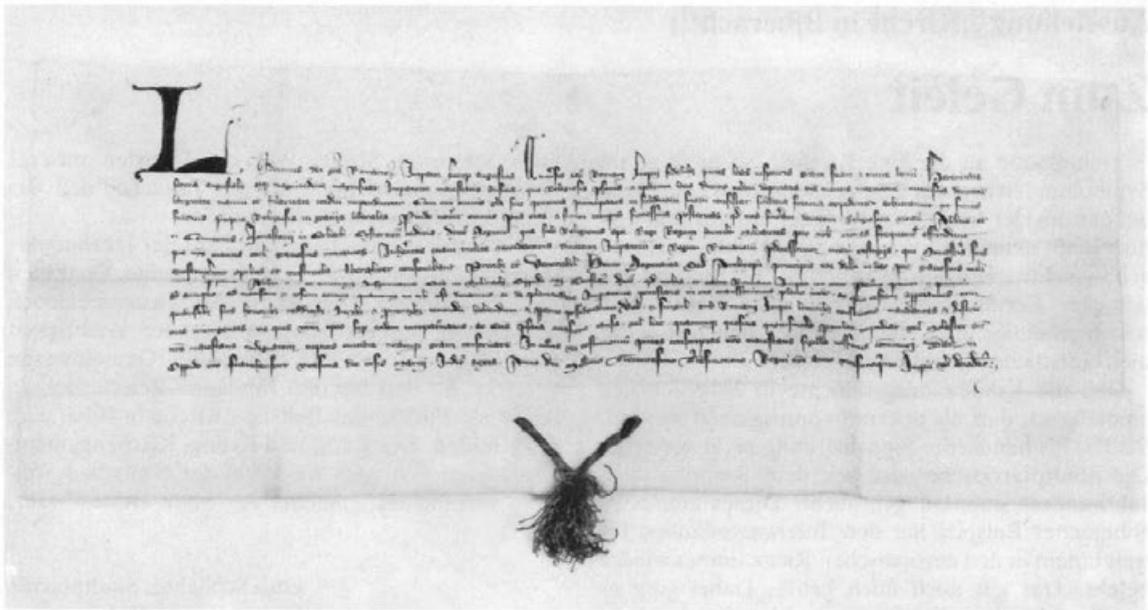
Eine derartige Organisation einer Pfarrpfünde, so problematisch sie grundsätzlich erscheinen mag, war zur damaligen Zeit keineswegs außergewöhnlich. Im Gegenteil: Unzählige kirchliche Benefizien waren im späten Mittelalter geistlichen Anstalten inkorporiert; die Ordenspfarre war ein weitverbreiteter Typus. Im Bistum Konstanz befand sich im

15. Jahrhundert die Mehrzahl aller Pfarreien in geistlicher Hand, ebenfalls in Nachbardiözesen. Die reichsstädtischen Pfarreien bildeten dabei keine Ausnahme.

Die seit dem 14. Jahrhundert an Zahl stark zunehmenden päpstlichen Inkorporationen dienten nahezu ausschließlich der zusätzlichen Dotierung geistlicher Institute. Die inkorporierten Pfründen wurden von den kirchlichen Stellen primär als einträgliche Objekte gesehen. Für die geistlichen Anstalten selbst stand meist die Ertragsnutzung im Vordergrund, die zu erbringende Leistung war sozusagen Zubehör.² Insgesamt gesehen kann die Überhandnahme der Inkorporationen im Spätmittelalter als eines der krisenhaften Phänomene gelten, die der zeittypische kirchliche Fiskalismus, die vorrangige Orientierung an materiellen Werten, hervorbrachte.

Bevor wir uns mit unserem eigentlichen Gegenstand, dem Fall Eberbach-Biberach, befassen, müssen noch einige summarische Bemerkungen zum Themenkomplex Stadt und Kirche (beziehungsweise Pfarrei) eingeschaltet werden. Wir nehmen dabei wichtige Erkenntnisse und Fragen der historischen Forschung auf.

Durch die spätmittelalterliche Welle der Inkorporationen wurde der Einfluß des Laienelements im niederkirchlichen Bereich weiter zurückgedrängt. Man könnte – etwas überspitzt – von einer „Kleri-



Frankfurt, 20. März 1339. Kaiser Ludwig der Bayer schenkt dem Zisterzienserkloster Eberbach das Patronat der Kirche in Biberach. Archiv der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach U 505a; Foto: Gallus

kalisierung“ der Pfarrebene sprechen. Diese Entwicklung wurde jedoch konterkariert durch gegenläufige Tendenzen. Aufstrebende politische Kräfte, darunter die Städte, meldeten ihre Mitbestimmungsansprüche an. Die städtischen Organe waren vielfach bestrebt, die örtlichen Kirchen zu „kommunalisieren“. Kommunalisierung bedeutet aber in letzter Konsequenz „Entklerikalisierung“. Hier entstand Konfliktpotential.

Aus nicht wenigen deutschen Städten sind uns Bemühungen bekannt, das Patronat der Pfarreien in städtische Hand zu bringen. (Im 15. Jahrhundert waren solche Bestrebungen offenbar besonders aktuell.) In nicht wenigen Städten kam es zu Kollisionen zwischen Rat und/oder Gemeinde einerseits und geistlichem Pfarrer andererseits.

Solche spätmittelalterlichen Kontroversen muten auf den ersten Blick als Vorspiele zur Reformation an. Doch ist die Frage nach der Kontinuität der Bestrebungen und Gegensätze über die Epochen-grenze hinweg sehr heikel. Gleichwohl ist in jedem Fall zu untersuchen, ob im Zeichen der Reformation vorreformatorische Kontroversen ihre Fortsetzung finden. Führt die Reformierung der städtischen Kirche – so ist zu fragen – frühere Kommunalisierungsansätze weiter?

Die jeweilige Organisation der Pfarrei(en) ist eine wichtige Rahmenbedingung des städtischen Reformationsgeschehens. Ob bestehende Inkorporationsverhältnisse die reformatorischen Abläufe wesentlich beeinflussten (als beschleunigende oder verlang-

samende Faktoren), ist bislang nicht umfassend geklärt. Denkbar wäre, daß als negativ empfundene Beziehungen die reformatorische Bewegung stimulierten. Denkbar wäre auch, das derartige Verhältnisse als rechtliche Barrieren den Reformationsprozess behinderten.

Wenden wir uns nun, da die Dimensionen des Themas angedeutet sind, der Geschichte der – wie wir eingangs sagten – komplexen Beziehung zwischen Biberach und Eberbach zu. Die Entstehung dieser Beziehung und ihre Beschaffenheit (I.), der vorreformatorische Gegensatz zwischen Stadt und Kloster (II.), die Gestaltung des Verhältnisses in der Reformationszeit und in der Interimsperiode (III./IV.) und schließlich die Lösung der Beziehung (V.) sollen Gegenstand der Betrachtung sein.

I.

Im Jahre 1339, auf dem Frankfurter Reichstag, übertrug Kaiser Ludwig der Bayer dem Zisterzienserkloster Eberbach das dem Reich „von alters her“ gehörige Patronat der städtischen Pfarrei zu Biberach.⁴ Vom Nachfolger des mit der Kirche zerfallenen Wittelsbachers, König Karl IV., wurde die Vergabe des Patronats an Eberbach 1348 erneuert und 1357 – nach Karls Kaiserkrönung – nochmals bestätigt. Der Schenkungsvorgang erscheint nun offiziell als Kompensation für erlittene Schäden und Lasten. Bereits ein Jahr nach der vollgültigen zweiten Dotation erreichte es Eberbach an der Kurie in Avignon, daß die Biberacher Pfarrei dem Kloster vom Papst



Inkorporationsbulle Papst Clemens VI. vom 18. Juni 1349

Archiv der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach U 509; Foto: Gallus

inkorporiert wurde (Inkorporationsbulle Clemens' VI. vom 18. Juni 1349). Dieser rechtliche Akt sollte ausdrücklich zur wirtschaftlichen Sanierung der Abtei beitragen.

Abt und Konvent konnten nunmehr als Inhaber der Pfarrei über deren Vermögen und Einkünfte weitgehend verfügen. (Zunächst mußten allerdings die Anrechte Dritter abgelöst werden.) Das Kloster hatte einen Weltgeistlichen als ständigen Vikar (*vicarius perpetuus*) auf der Pfarrstelle zu unterhalten; der von Eberbach präsentierte Geistliche bedurfte der Institution durch den Bischof.

Ein knappes Jahrhundert später, im Jahr 1447, erwirkte die Abtei einen weiteren Rechtstitel. Papst Eugen IV. gestattete Abt und Konvent, die Pfarrei künftig nach freiem Ermessen mit einem Welt- oder einem Ordenspriester (Mitglied des Konvents) zu besetzen. Damit erlangte das Inkorporationsverhältnis eine höhere Qualität.⁵ Die Kompetenzen Eberbachs wurden erweitert – in den Bereich der geistlichen Jurisdiktion hinein. Zwar verblieb dem Ortsbischof die Einsetzung des Vikars, doch hatte das Institut nunmehr das Recht, den betreffenden Priester ohne bischöfliche Mitwirkung abzuziehen. –

Das Kloster Eberbach versuchte es zunächst noch nicht, seine solchermaßen erweiterten Befugnisse zur Geltung zu bringen.

Wie lagen nun die Verhältnisse in der Pfarrei Biberach um 1500? Der Pfarrsprengel umfaßte außer dem Stadtgebiet die Dörfer und Weiler Rißegg (Filial), Rindenmoos, Geradsweller und Bergerhausen, auch Birkenhard und Birkendorf zum geringen Teil. Die Zahl der Kommunikanten wird nach 1480 mit circa 3000, um 1520 mit etwa 2500 beziffert. Der Zehntdistrikt war noch ausgedehnter als der Pfarrbezirk. Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen der Pfarrei wurden (von V. Ernst) auf über 1300 Pfund Heller veranschlagt.

Das Kloster Eberbach besaß neben dem Pfarrhof noch einige Gebäude und Grundstücke in und um Biberach sowie in Rißegg; teilweise gehörten sie zum Widem, teilweise waren sie im Laufe der Zeit erworben worden. Nach Ablösung der städtischen Steuer (1378) genoß das Kloster Abgabefreiheit. Die Eberbacher Güter und nutzbaren Rechte wurden von einem nach Biberach abgestellten Mitglied des Konvents verwaltet. Dieser Pfleger (*procurator* oder *syndicus*) residierte im Eberbacher Pflegehaus.



Katholischer Pfarrhof von Osten. Das Hauptgebäude stammt noch aus dem 15. Jahrhundert. Foto: Gallus

Mit der Wahrnehmung der pfarrlichen Pflichten war zu jener Zeit noch ein Weltpriester betraut. Dieser Geistliche, seiner rechtlichen Stellung nach Vikar (*vicarius amovibilis*), wurde von der Gemeinde als ihr Pfarrer betrachtet und so tituliert. Aus den Pfarr-einkünften gebührten ihm der Hauptteil des Kleinzehnten sowie – offenbar erhebliche – Opfererträge. Insgesamt war der Vikar finanziell aber nicht besser gestellt als mancher gutsituierte Kaplan. Dem Pfarrvikar (und seinen Helfern) oblag insbesondere die Spendung der Sakramente. Seine wichtigste Amtshandlung war die Feier des täglichen Hauptgottesdienstes.

Den wirtschaftlichen Aspekten des Inkorporationsverhältnisses kommt besondere Bedeutung zu. Von den Erträgen der Pfarrei hatten die Pfleger die anfallenden Ausgaben zu bestreiten, erwirtschaftete Überschüsse wurden von Zeit zu Zeit an das Kloster abgeführt. Die Höhe der Gelder, die nach Eberbach abflossen, läßt sich schwer schätzen; es mögen im Jahresdurchschnitt um 600 fl. gewesen sein. Festzuhalten ist, daß ein wesentlicher Teil der Pfarr-einkünfte fremder Nutzung zugeführt wurde.

Die Rendite, die der Biberacher Außenposten abwarf, war für das relativ begüterte Kloster zwar nicht von existentieller Bedeutung, aber auch keine Quantité négligeable.⁶

Im ganzen gesehen können wird das Urteil Victor Ernsts bestätigen: „Die Stellung, welche das Kloster Eberbach in Biberach einnahm, war [...] eine ebenso freie und einflußreiche als einträgliche.“

II.

Dem Biberacher Magistrat war es bis ins ausgehende 15. Jahrhundert gelungen, weite Bereiche des städtischen Kirchenwesens unter seine Aufsicht zu bringen. Doch die Institution, die das kirchliche Leben der Stadt wesentlich bestimmte, die Pfarrei, blieb kommunalem Einfluß im allgemeinen entzogen. Die exklusive Position, die das Kloster Eberbach einnahm, zu unterminieren war das kirchenpolitische Ziel des Biberacher Rates um die Jahrhundertwende. Gleichzeitig zeigte sich die Abtei bestrebt, ihre Rechte stärker zur Geltung zu bringen (und dadurch den Ertrag, den die Pfarrei abwarf, zu steigern). Aus diesem Gegensatz der Interessen erklärt sich – so meinen wir – die Reihe der Zerwürfnisse zwischen Biberach und Eberbach in den Jahren 1480 bis 1520/22.

Hauptgegenstand der Auseinandersetzung waren Umfang und Art der beiderseitigen Kompetenzen bei der Besetzung des Vikarspostens. Während das Kloster sein alleiniges Recht der Nomination durchsetzen wollte, beanspruchte der Rat ein informelles Mitbestimmungsrecht (Vetorecht, Konsensrecht, Designationsrecht). Wenn man die Vorgänge auf den Begriff bringen sollte, könnte man von einem „Nominationsstreit“ sprechen.

Weiteren Konfliktstoff bot die unzureichende Personalausstattung der Pfarrei (Zahl der „Helfer“). In diesem Zusammenhang rückte das (Miß-)Verhältnis zwischen Ertrag und Leistung in den Blick.

In der ersten Phase der Auseinandersetzung (1480 bis 1489) gelang es der Stadt im Bündnis mit dem Konstanzer Bischof, das Kloster in die Defensive zu drängen und in dessen Rechte einzubrechen. Den Gang der Ereignisse im einzelnen zu beschreiben, ist hier nicht der Raum. Einige Andeutungen müssen genügen: Nach dem Tod des Pfarrvikars Johannes Riß im Herbst 1480 ließ der Biberacher Rat Eberbach mehrfach auffordern, den städtischen Prediger, Magister Heinrich Jäck, zum Nachfolger zu nominieren. Eine *Persona ingrata* hinzunehmen, sei man keinesfalls bereit. Doch Abt und Konvent nominieren einen fremden Geistlichen, den Koblenzer Priester Christmann Lusser. Gegen die von Eberbach erbetene Institution Lussers ließen Bürgermeister, Rat und Gemeinde an der bischöflichen Kurie Einspruch erheben. Die Argumentation beider Parteien im folgenden Rechtsstreit war in erster Linie von taktischen Überlegungen bestimmt. Der Vertreter Biberachs wies auf die fehlende Eignung Lussers (rheinischer Dialekt) hin und beanspruchte für die Stadt die Designation des Vikars.

Das Verfahren vor dem Konstanzer Gericht zeitigte ein bemerkenswertes Ergebnis. Im Herbst 1481 entschied der Generalvikar den Streit zuungunsten Lussers; kurz darauf übertrug Bischof Otto von Konstanz die „vakante“ Pfarrei seinem Offizial, Dr. iur. Konrad Winterberg. Dieser Vorgang fand offenbar die Billigung des Biberacher Rats. Die Konstanzer Kurie hatte sich also in Verfolgung eigener Absichten auf die Seite der Stadt gestellt.

Die Eberbacher und Lusser appellierten gegen das ergangene Urteil an die päpstlichen Gerichte. In zweiter Instanz gelang es dem Kloster auch tatsächlich, seinen Kandidaten durchzusetzen. Nichtsdestoweniger war der eigentliche Zwischensieger Biberach. Durch kluges Taktieren hatte man einen bedeutenden Erfolg errungen: Im Juli 1484 gewährte Papst Sixtus IV. der Stadt die Vergünstigung, in Zukunft den Pfarrvikar (vicarius perpetuus!) präsentieren zu dürfen.

Doch hatte diese Neuregelung der Pfarrbesetzung, die in klarem Widerspruch zu den Privilegien Eberbachs stand, keinen Bestand. Durch die dem Kloster durch Innozenz VIII. 1489 gewährte Konfirmation seiner Pfarrechte wurde die Konzession an Biberach hinfällig. Gestützt auf diese autoritative Bestätigung ihrer Position konnte die Abtei nun in die Offensive gehen. Damit trat der Nominationsstreit in seine zweite Phase (1494 bis 1520/22).

Ein erster behutsamer Versuch, einen Ordensmann auf die Pfarrstelle zu setzen, schlug 1494/95 allerdings fehl; angesichts der scharfen Reaktion des Biberacher Rates lenkte Eberbach ein. – In der Folgezeit blieben die Beziehungen zwischen den beiden Parteien gespannt. Vor allem die schlechte Besoldung des amtierenden Vikars gab zu Klagen Anlaß.

Zu einer zweiten großen Auseinandersetzung kam es schließlich in den Jahren 1519/20. Der städtische Rat rollte in dieser heftig geführten Kontroverse die ganze Problematik des Inkorporationsverhältnisses auf. Gegenüber den Exponenten Eberbachs, das nunmehr massiv auf die Respektierung der Rechtslage drang, geriet man jedoch ins Hintertreffen.

Bürgermeister und Rat von Biberach hatten sich im Sommer 1519 – der Pfarrvikar Magister Hans Reiff war verstorben – mit einem Forderungskatalog an Eberbach gewandt. Abt und Konvent waren ersucht worden, einen Weltgeistlichen „unser art unnd lanndts“ zum Nachfolger Reiffs zu ernennen, den Vikar künftig angemessen zu besolden und einen weiteren (dritten) Helfer anzustellen. Mit potentiellen Anwärtern auf die Vikarsposition war es jedoch zu keiner Einigung gekommen. (Das Kloster wollte die Stelle nur auf – unbestimmte – Zeit vergeben.) Wiederum hatte der Rat der Stadt den örtlichen Prediger favorisiert: Magister Bartholomäus Müller.⁷



Grabplatte des am 10. Oktober 1521 verstorbenen Eberbacher Pflegers P. Nikolaus Eisvogel im Chor der Stadtpfarrkirche St. Martin Biberach.

Foto: Gallus

Als die Führung des Klosters Anfang 1520 den Konventualen Johannes Kött zum Pfarrvikar bestellte, eskalierte der Konflikt. (Die Abtei hatte sich mittlerweile der Unterstützung ihres Schirm- und Landesherrn, des Mainzer Kurfürsten, versichert.) Die gegensätzlichen Auffassungen prallten aufeinander, als eine eberbachisch-mainzische Delegation im März 1520 auf dem Biberacher Rathaus erschien. Der städtische Rat rekapitulierte, daß er einen geeigneten Kandidaten für das Vikarsamt benannt habe (Müller), übte scharfe Kritik an der fiskalistischen Haltung Eberbachs – die Probleme resultierten daraus, daß die Abtei „gern wienig tätt und doch gern vil innäme“ – und wies die Aufstellung eines Ordensmannes (eben Kött) deutlich zurück. Daraufhin rekurrierte der Mainzer Abgesandte auf die einschlägigen Privilegien des Klosters. Da der Rat das Anerbieten des Mainzers, diesbezügliche Schriftstücke vorzulegen, ablehnte, konnte dieser zuletzt lapidar feststellen, die Stadtväter beriefen sich auf ihre Unkenntnis der Rechtslage. Die Schwäche der Biberacher Position ist evident; es gebrach dem Rat an stichhaltigen Argumenten.

In dieser nahezu aussichtslosen Lage ließ der Magistrat bei den Augsburger Juristen Peutingen, Rehlinger und Rem Rat einholen, wie die – schon erfolgte – Einsetzung Kött angefochten werden könnte. Unter mehreren möglichen Strategien entschieden sich Bürgermeister und Rat für eine Appellation an den Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg. Allem Anschein nach kam es jedoch diesmal zu keinem Verfahren. Die Stadt mußte sich nach einiger Zeit geschlagen geben.

Das Kloster Eberbach hatte nun endlich seine rechtlichen Befugnisse in vollem Umfang durchgesetzt – kurz bevor die reformatorische Bewegung in Biberach Fuß faßte. In den folgenden vier Jahrzehnten, über die ganze Reformationszeit hinweg, wurde die Pfarrei mit Eberbacher Mönchen besetzt; die Biberacher Kirche war somit auch personell zu einer „Dependance“ des Klosters geworden.

Das Verhältnis zwischen der Abtei und dem städtischen Magistrat war freilich zerrüttet. Ob die kirchenpolitischen Kontroversen auch zu einer Vertrauenskrise zwischen Gemeinde und „Pfarrer“ führten, vermögen wir nicht mit Sicherheit zu beurteilen.

III.

Der fortdauernde Gegensatz zwischen Stadt (respektive Rat) und Kloster, der aus dem Inkorporationsverhältnis erwuchs, gehörte – folgt man den (spärlichen) Quellen – nicht zu den entscheidenden Faktoren, die den Prozeß der städtischen Reformation in Gang setzten beziehungsweise vorantrieben. Die wesentlichen Anstöße für das reformatorische Engagement der Gemeinde sowie der Geistlichkeit kamen offenbar aus anderen, fundamentaleren Bereichen. Dagegen läßt sich, betrachtet man die „ratsreformatorische“ Komponente⁸, eine gewisse Kontinuität der Kommunalisierungsbestrebungen erkennen. Aufs Ganze gesehen erscheint es uns jedoch abwegig, die Biberacher Reformation zur theologisch verbrämten Neuauflage vorreformatorischer politischer (wie sozialer) Antagonismen zu erklären.

Das Inkorporationsverhältnis blieb – dies sei schon hier hervorgehoben – über die Reformationszeit hinaus im wesentlichen intakt. Während in vielen anderen Kommunen in dieser Periode die Rechte geistlicher Institute einfach übergangen und/oder abgelöst wurden, konnte Kloster Eberbach seine rechtliche Stellung in Biberach mit gewissen Abstrichen behaupten. (Dieser außergewöhnliche Sachverhalt ist in der Hauptsache auf zwei Umstände zurückzuführen: Zum einen besaß das Rheingaukloster in seinem Mainzer Landesherrn einen soliden Rückhalt; zum andern scheute sich der Biberacher Magistrat vor folgenschweren Entscheidungen.)

Verfolgen wir die wichtigsten Entwicklungen!⁹ – Im Zusammenhang reformatorischer Maßnahmen, die darauf abzielten, den örtlichen Klerus (und dessen Besitz) in die städtische Genossenschaft zu integrieren, trat der Biberacher Rat 1525/26 an den Eberbacher Pfleger mit der Forderung heran, in Zukunft Steuer und Wachtgeld von den klösterlichen Gütern zu erlegen. In der Linie der bisher verfolgten Kirchenpolitik lag ein weiterer, noch bedeutsamerer Vorstoß des Magistrats. Wie wir einem vom Kloster Eberbach erwirkten inhibitorischen Mandat des kai-

serlichen Kammergerichts vom Dezember 1529 entnehmen, hatten Bürgermeister und Rat die Eberbacher auffordern lassen, umgehend andere, der Stadt genehme Helfer anzustellen. Beide Angriffe wurden von der Abtei abgeblockt.

Die zwei in Biberach residierenden Zisterziensermönche, Pfarrvikar und Pfleger, gehörten zu den wenigen Klerikern der Stadt, die dem überlieferten Glauben unbeirrt treu blieben. Doch war ihre Bereitschaft, sich für die herkömmliche kirchliche Ordnung einzusetzen, gering. Der „Pfarrer“ Johannes Kött zeigte sich beim Examen der Geistlichen im Sommer 1531 anstandslos bereit, auf die Ausübung seines Amtes zu verzichten. In der Folgezeit betrachteten die Eberbacher Konventualen ihre Stellung offenbar als einträgliche Sinekure.

Gegen die einschneidenden Eingriffe des städtischen Rates in die kultische Sphäre (Verbot der Messe zu Ostern 1531) opponierte das Kloster allerdings offiziell; man mobilisierte die erzbischöfliche Kurie in Mainz. Der damalige Mainzer Koadjutor intervenierte daraufhin in Biberach und verlangte die Wiederzulassung der Meßfeier und die Respektierung der Eberbacher Rechte. Die Stadt zog sich taktisch geschickt aus der Affäre.

Mit dem von Eberbach erwirkten Mandat Kaiser Karls V. vom 16. Juni 1531, in dem Bürgermeister und Rat geboten wurde, dem Kloster in seinen Rechten und Einkünften keinen Eintrag zu tun beziehungsweise tun zu lassen, sollte dagegen in erster Linie einer anderen, materiell bedrohlichen Entwicklung gesteuert werden. Wegen ihrer vermeintlich nachgiebigen Haltung gegenüber dem kirchlichen Umbruch in Biberach waren die Eberbacher Mönche ins Schußfeld eines militanten Verfechters des alten Glaubens geraten. Dr. Hans Schad von Mittelbiberach zu Warthausen, dessen Herrschaftsgebiet teilweise zum städtischen Pfarrsprengel gehörte, setzte die Klosterpflege mit Sperrung des Zehnten unter Druck. Zwischen den Eberbacher Religiösen und dem unbequemen Nachbarn entwickelte sich eine langwierige Kontroverse, deren Verlauf hier nicht zu schildern ist. Für unser Thema sind zwei Momente relevant: Schad warf den Mönchen unter anderem vor, daß sie „dem alten glauben, auch der ganntzen religion zu gspett (zum Gespött)“ in der evangelischen Stadt verharrten. Die Konstanzer Schiedssprüche (1533/34, 1536) machten es den Eberbachern sodann zur Auflage, die nach Biberach pfärrigen Untertanen Schads in dessen Gebiet kirchlich zu betreuen.

In engem Zusammenhang mit dieser bischöflichen Weisung ist die nach 1536 erfolgte Umsiedlung des Pfarrvikars in das (zur Herrschaft Warthausen gehörige) Filialdorf Rißegg zu sehen.¹⁰ (Wir schließen jedoch nicht aus, daß der Abzug Kött's ebenfalls von städtischer Seite betrieben wurde.)

In der evangelischen Ära (1531 bis 1548) wurde die Kommunalisierung der Pfarrei faktisch dem Abschluß nahegebracht. Das entscheidungsschwache Zunftregime unterließ es jedoch, sich ernsthaft um die Ablösung der Eberbacher Pfarrechte zu bemühen.¹¹ Wir wissen lediglich von einer beiläufigen Sondierung durch den Ulmer Prediger Martin Frecht. Dabei bestand seitens der Abtei zumindest kurzfristig eine gewisse Bereitschaft zum Verkauf des Pfarrsatzes.

Sicher – das käufliche Erwerb von Patronat und Zehnten hätte erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordert. Zu einer derartigen Investition mochte sich der Rat damals nicht entschließen. Statt dessen suchten die Stadtväter die Pfarrgefälle zum (geringen) Teil für das reformierte Kirchenwesen nutzbar zu machen. Die Eberbacher mußten sich angesichts der politischen Gesamtlage dazu bequemen, die junge Reformationskirche mitzufinanzieren. Im Jahr 1535 hatte man sich auf einen Beitrag zum Unterhalt der evangelischen Helfer geeinigt; fünf Jahre später – der Rat hatte mittlerweile weitergehende Forderungen erhoben – stockte Eberbach den Zuschuß auf. Außerdem wurde der Biberacher Pfarrhof der städtischen Almosenpflege überlassen (Nutzung durch die Helfer). Im Jahr 1545 konnte es sich die Stadt schließlich leisten, dem Vikar dessen Einkünfte aus ehemaligen kirchlichen Sonderfonds (Vermögen der Kaplansbruderschaft, Vigiliengelder) vorzuenthalten.¹²

Die vom Biberacher Rat verfolgte Strategie war also durchaus erfolgreich. Sie brachte freilich keine endgültige Lösung des Inkorporationsproblems. Hatte die städtische Führung vielleicht darauf gesetzt, daß die ganze Problematik in der Zukunft eine allgemeine, überörtliche Lösung finden oder sich im Laufe der Zeit von selbst lösen würde?

An dieser Stelle wollen wir die oben angeschnittene Frage nach der Bedeutung der Pfarrverfassung für den Reformationsverlauf aufgreifen. Für den Fall Biberach ergibt sich folgender Befund: Die Tatsache, daß die städtische Pfarrei einer auswärtigen kirchlichen Anstalt inkorporiert war, hat den Reformationsprozeß in seinen verschiedenen Phasen weder ausgelöst noch besonders befördert; sie hat ihn aber auch nicht entscheidend behindert oder gehemmt. Doch änderte sich durch den (rechtlich gesehen unvollendeten) Reformationsprozeß an der Tatsache als solcher – wenigstens de jure – nichts.

IV.

Der Fortbestand des Inkorporationsverhältnisses wurde zusammen mit anderen Faktoren für das weitere konfessionelle Schicksal Biberachs ausschlaggebend. In der politischen Situation des Jahres 1548 vermochte Kloster Eberbach wieder voll in seine

pfarrlichen Rechte und Pflichten einzutreten; dies wiederum hatte die Restitution des katholischen Kultus zur Folge. Damit war aber der Weg in die Bikonfessionalität angelegt.

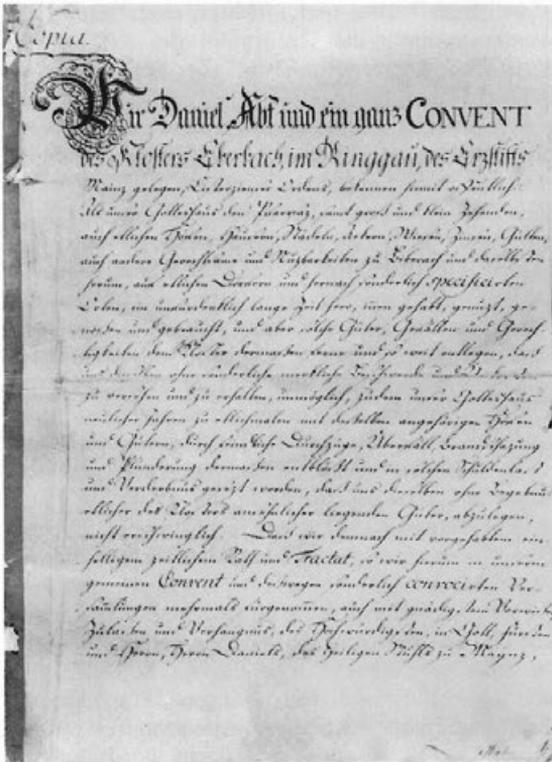
Wie kam es zu dieser folgenschweren Entwicklung? – Nach der Annahme des kaiserlichen Interims im Frühsommer 1548 mußte das ungeklärte Verhältnis zwischen der Stadt und ihrem Pfarrer wohl oder übel neu geordnet werden. Unter den gegebenen Umständen mußte es den Stadtvätern als klügste und zweckmäßigste Lösung erscheinen, den Pfarrvikar mit der Abhaltung der Interimszeremonien zu „beauftragen“. Also ließ der Biberacher Magistrat den derzeitigen Vikar, Martin Bauer, umgehend ersuchen, die Pfarrei fortan wieder zu versehen – dem Interim gemäß. Der Eberbacher Mönch nahm, nachdem man seine Bedingungen weitgehend akzeptiert hatte, Residenz in der Stadt (im Pfarrhof). Ab August 1548 wurde – nach über 17jähriger Unterbrechung – in der Biberacher Pfarrkirche wieder Messe gelesen.

Der als Interimpriester eingeholte Pfarrvikar versah jedoch, wie sich bald deutlich zeigte, sein Amt durchaus in rein katholischem Sinne. So weigerte er sich schlichtweg, den neugläubigen „Pfarrkindern“ die Kommunion – wie im Interim gestattet – unter beider Gestalt zu spenden. Hierin wurde er vom Eberbacher Abt bestärkt. Ein städtischer Lagebericht gibt Auskunft darüber, wie der Zisterziensermönch seine restriktive Haltung begründete. Er sei für seine Person – so habe Bauer verlauten lassen – stets der alten katholischen Kirche treu geblieben, darum verpflichte ihn das Interim zu nichts.

Tatsächlich war das kaiserliche Diktat wohl für die Reichsstadt Biberach (als evangelischen Stand), nicht aber für das (Mainz unterstehende) Kloster Eberbach und seine Biberacher Vertreter verbindlich.

Die rechtliche Desintegration zwischen Stadt und Pfarrei hatte also in der Interimsperiode zur Folge, daß in Biberach nunmehr zwei Bekenntnisse nebeneinander ausgeübt wurden: das interimsgemäß beschnittene und kaschierte evangelische und das katholische. Auf die – für die konfessionelle Konfrontation bezeichnenden – permanenten Auseinandersetzungen zwischen Pfarrgeistlichkeit und Gemeinde (sowie Magistrat) können wir hier leider nicht eingehen.

Verfolgen wir aber noch kurz die weitere konfessionelle Entwicklung! Das im kaiserlichen Auftrag 1551 installierte (und 1553 restaurierte) mehrheitlich altgläubige Regiment stützte den katholischen Kultus. Die überwiegend neugläubige Bürgerschaft konnte jedoch ihre Kultfreiheit behaupten.¹³ (Das Interim war 1552 beseitigt.) Die evangelische Gemeinde blieb freilich eine „aus der katholischen Pfarrei eximierte Personalgemeinde“ (Pfeiffer).



Abt und Konvent des Klosters Eberbach im Rheingau verkaufen ihre Rechte und Güter an Stadt und Spital Biberach, 1. September 1566.

Archiv der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach U 536 (spätere Abschrift); Foto: Gallus

Zu den wesentlichen Ursachen der – 1555 reichsrechtlich garantierten – Bikonfessionalität der Stadt gehörte also der eigentümliche Status der Pfarrei.

V.

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts war für das Kloster Eberbach insgesamt gesehen eine Zeit wirtschaftlichen Niedergangs; in den 1550er Jahren war ein finanzieller Tiefstand erreicht. In der existenzbedrohenden Situation, in der sich die Abtei damals befand, lag es nahe, den fernen Biberacher Außenposten günstig abzustoßen.

Zwar mag auf seiten des Klosters auch eine gewisse Unzufriedenheit über den Status quo in der Pfarrei mitgeschwungen haben. Doch waren es in der Hauptsache durchaus materielle Motive, die 1564/66 zur Übergabe des Pfarrpatronats an Biberach und damit zur Lösung des Inkorporationsverhältnisses führten. (Ebensolche Antriebe waren – wie oben dargelegt – schon für dessen Begründung entscheidend gewesen.)

Die Initiative zu dieser Transaktion ging eindeutig vom Rheingaukloster aus. (Gab der Mainzer Kurfürst den Anstoß?) Eine eberbachisch-mainzische

Abordnung unterbreitete dem Biberacher Rat das Angebot, die klösterlichen Rechte und Besitzungen für 70000fl. an die Stadt zu verkaufen. Die städtische Führung nahm die Eberbacher Offerte grundsätzlich positiv auf, versuchte allerdings den Preis zu drücken. Unter geistlicher Vermittlung einigte man sich letztlich auf die realistische Kaufsumme von 31000fl.

Was bewog wohl den (mehrheitlich katholischen) Biberacher Rat, ohne langes Zögern auf das von Eberbach vorgeschlagene kostspielige Geschäft einzugehen? Hier sind wir auf Vermutungen angewiesen. Aufgrund des laxen und anstößigen Verhaltens mancher Pfarrkleriker mochte das Inkorporationsverhältnis inzwischen auch bei der katholischen Partei in Mißkredit geraten sein. Das überkommene Anliegen städtischer Kirchenpolitik: die Kommunalisierung der Pfarrei war wohl wieder aktuell – oder war es nach wie vor. Zudem bestand hier die Chance, die obrigkeitlichen Befugnisse erheblich zu erweitern.

Die eigentliche Übergabe der Eberbacher Rechte und Güter an Stadt und Spital erfolgte bereits im Jahr 1564 (gegen Anzahlung); doch wurde der Vorgang erst zwei Jahre später, als die kaiserliche Bewilligung vorlag, voll rechtsgültig.

In der von Abt und Konvent ausgestellten Verkaufsurkunde – sie datiert vom 1. September 1566 – sind die übereigneten Sachwerte einzeln aufgelistet (Pfarr- und Pfleghof in Biberach, Behausung in Rißegg, zwei Bauernhöfe ebendort, großer und kleiner Zehnt in verschiedenen Ortschaften...). – Besondere Beachtung verdient indes die Passage, in der von den besonderen Konditionen der Zession die Rede ist. Wir geben die wichtigste Stelle hier im Auszug: Von den Käufern, Bürgermeister und Rat wie Spitalpflegern – wurde verbindlich zugesagt, daß sie Pfarrsatz samt Pertinenz „anderst nicht, dann wie der uralten wahren Katholischen Religion gemäs, bei uns Herkommen und in dem Stand sie es befinden, auch ihnen von uns übergeben worden ist, gebrauchen“. Die Käufer sollten die Pfarrei allein von katholischen Priestern versehen lassen und sich im übrigen an allgemeinen Bestimmungen von Konzilen und Reichsversammlungen orientieren. – Eine entsprechende förmliche Zusicherung hatten Bürgermeister, Rat und Spitalpfleger im Jahr 1564 abgegeben.

Verkäufer und Käufer waren sich in dem Bestreben einig, Pfarrei und Pfarrgut der katholischen Konfession zu erhalten. Spitzfindige Mutmaßungen, ob diese oder jene Formel der evangelischen Gemeinde eine „Handhabe zur Mitnutznießung“ (Rummel) bot, erscheinen uns müßig. Das Biberacher Simultaneum wurde durch diese Vereinbarung weder gestützt noch gestürzt. (Der ganze Vorgang berührte die Nutzungsrechte an den Kultgebäuden

nicht.) Gleichwohl wurden die Umstände des „Pfarrkaufs“ in der Folgezeit zum interkonfessionellen Streitpunkt.

Das Patronat der städtischen Pfarrei ging also 1564/66 in die Hände des Rats über. Die Verwaltung der Immobilien und Gefälle oblag zunächst der Spitalpflege, ab 1591/1608 der neu geschaffenen Pfarrpflege.

Die Abzahlung der Kaufsumme zog sich über ein Jahrhundert hin. In den Jahren 1564/65 war lediglich eine Anzahlung in Höhe von insgesamt 11000 fl. geleistet worden; die restlichen 20000 fl. wurden zu 5 Prozent verzinst. Eine andere Finanzierung ließen die beschränkten städtischen Ressourcen nicht zu. (Auch der Verkäufer war mit diesem Zahlungsmodus offenbar zufrieden.) Im Dreißigjährigen Krieg geriet Biberach in finanzielle Schwierigkeiten; die Zinszahlungen stockten. In zähen Verhandlungen bemühte sich die Stadt 1661 um einen Teilnachlaß der verbliebenen Restschuld (von 10000 fl.). Mit der Zahlung von 6500 fl. im September 1685 war endlich die letzte Rate entrichtet – nach 121 Jahren. Der seit 1564 nur noch sporadische Kontakt zwischen Biberach und Eberbach brach ganz ab.

Anmerkungen:

- 1 Mit dem Fachterminus „Inkorporation“ wird sowohl der (von Papst oder Bischof vollzogene) Rechtsakt der dauerhaften Vergabe einer kirchlichen Pfründe an ein geistliches Institut als auch der sich daraus ergebende (vermögens-)rechtliche Status des betreffenden Benefiziums, seine Zugehörigkeit zur geistlichen Anstalt, bezeichnet.
- 2 Die hier angesprochenen negativen Aspekte des Inkorporationswesens lassen sich am Verhältnis zwischen Eberbach und Biberach anschaulich demonstrieren.
- 3 Diese theoretische Grundlegung soll eine angemessene Einschätzung und Einordnung der konkreten Befunde ermöglichen.
- 4 Um die Hintergründe dieser ersten Patronatsschenkung aufzuheben, bedürfte es eingehender Studien zur Reichskirchenpolitik Ludwigs des Bayern. Einstweilen steht zu vermuten, daß es sich um eine politische Konzession des Kaisers an den Schirmherrn des Klosters, den Mainzer Kurfürsten Heinrich von Virneburg, handelte; der Erzbischof war Parteigänger des gebannten Reichsoberhauptes.
- 5 In kirchenrechtlicher Terminologie: Die *incorporatio in usus proprios* (quoad temporalia tantum) wurde zur *incorporatio pleno iure* (utroque iure) aufgewertet.
- 6 Die Gesamteinnahmen des Klosters lagen um 1520 bei 8800 fl. im Jahr (nach G. Schnorrenberger).
- 7 Die Intentionen der städtischen Führung wurden von der späteren Chronistik mißdeutet. Die (von A. Rummel aufgenommene) Behauptung, die Biberacher hätten Eberbach 1519/20 (!) einen neugläubigen Geistlichen unterschieben wollen, ist nicht haltbar.
- 8 Der – keineswegs geschlossene – Gesamtvorgang der städtischen Reformation verlief auf verschiedenen politisch-sozialen Ebenen. Einer der Träger des Geschehens war der städtische Rat („Ratsreformation“).
- 9 In der vorliegenden Studie wird auf detaillierte Ausführungen zum Reformationsverlauf verzichtet. Verf. arbeitet an einer Monographie zur Biberacher Reformationsgeschichte.
- 10 Die überlieferte Version, der „Pfarrer“ habe sich 1531 in das Ribegger Exil begeben, ist nicht haltbar.

- 11 Dem auswärtigen Pfarrer die Einkünfte einfach zu sperren, konnte die Stadt aus verschiedenen Gründen nicht wagen.
- 12 An der dadurch ausgelösten Kontroverse wird deutlich, wie die Beziehung Biberach – Eberbach in dieser Phase in das politische Kräftespiel auf Reichsebene eingebunden war. Während sich das Rheingaukloster vom Mainzer Kurfürsten sekundieren ließ, erfreute sich Biberach der Rückendeckung durch den Schmalkaldischen Bund.
- 13 Die ephemere Reprise der evangelischen Ära in den Jahren 1552/53 können wir hier übergehen.

Quellennachweise und Literaturangaben:

- Zum Inkorporationswesen generell:
Zum Rechtsphänomen Inkorporation: Hans Erich Feine: *Kirchliche Rechtsgeschichte, Die katholische Kirche*, 4., neubearb. u. erw. Aufl. Köln/Graz 1964, S. 398–401 u. 408–411; ferner: *Dictionnaire du Droit canonique*, Bd. 4, Paris 1949, Sp. 941–961 („Curé religieux“).
- Zum kirchengeschichtlichen Hintergrund: Joseph Lortz: *Zur Problematik der kirchlichen Mißstände im Spät-Mittelalter*, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 58 (1949), S. 1–26, 212–227, 257–279, 347–357. – In den gängigen Handbüchern der Kirchengeschichte wird der problematischen Entwicklung des Inkorporationswesens nicht die gebührende Beachtung geschenkt.
- Verhältnisse im Bistum Konstanz: Gerhard Kallen: *Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275–1508)*. Ein Beitrag zur Pfründengeschichte vor der Reformation, Stuttgart 1907 (*Kirchenrechtliche Abhandlungen*, H. 45/46), S. 204–251; ergänzend: Albert Braun: *Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters*, Münster 1938 (*Vorreformationsgeschichtliche Forschungen*, Bd. 14), S. 55–66.
- Zum Themenkomplex Stadt und Kirche (Pfarrei) – im späten Mittelalter:
Die Bedeutung der Pfarreigeschichte für die (mittelalterliche) Stadtgeschichte hebt hervor: Wolfgang Müller: *Der Beitrag der Pfarreigeschichte zur Stadtgeschichte*, in: *Historisches Jahrbuch* 94 (1974), S. 69–88. – Zur Deutung der städtischen Kirchenpolitik in vorreformatorischer Zeit: Alfred Schultze: *Stadtgemeinde und Reformation*, Tübingen 1918 (*Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, 11); hierzu: Hans-Christoph Rublack: *Forschungsbericht Stadt und Reformation*, in: *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert*, hrsg. v. Bernd Moeller, Gütersloh 1978 (*Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte*, Bd. 190), S. 9–26, insbesondere S. 12–14. „Kommunalisierung der Kirche“: Gottfried Seebaß: *Stadt und Kirche in Nürnberg im Zeitalter der Reformation*, in: *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert*, S. 66–86, hier S. 70. – *Mittelalterliche Stadt und Pfarrpatronat*: Dietrich Kurze: *Pfarrerwahlen im Mittelalter*, Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens, Köln/Graz 1966 (*Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht*, Bd. 6). *Pfarrinkorporation als Konfliktfeld*: Anton Störmann: *Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit*, Münster 1916 (*Reformationsgeschichtliche Studien und Texte*, H. 24–26), S. 239–241. – in der Reformationszeit:
Das Gebiet Stadt und Reformation hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem Schwerpunkt der deutschen und angloamerikanischen Frühneuezeitforschung entwickelt. Wesentliche Anstöße gab: Bernd Moeller: *Reichsstadt und Reformation*, Gütersloh 1962 (*Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte*, Nr. 180). Zu wichtigen Etappen und zum Stand der Forschung: Rublack: *Forschungsbericht* (siehe oben). – Zur Kontinuitätsproblematik: Gerhard Pfeiffer: *Das Verhältnis von politischer und kirchlicher Gemeinde in den deutschen Reichsstädten*, in: *Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte*, hrsg. v. Walther Peter Fuchs, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966, S. 79–99. – *Das Thema Reformation und Inkorporation ist bislang noch nicht eingehend untersucht worden*. Einen Teilaspekt beleuchtet: Henry J. Cohn: *Reformatorische Bewegung und Antiklerikalismus in Deutschland und England*, in: *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation*, *Studien zur Sozial-*

geschichte der Reformation in England und Deutschland, hrsg. v. Wolfgang J. Mommsen, Stuttgart 1979 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 5), S. 309–329, insbes. S. 315f.

Die Ausführungen zur Geschichte des Verhältnisses Eberbach – Biberach basieren im wesentlichen auf Beständen folgender Archive: Stadtarchiv (StadtA), Spitalarchiv (SpitalA), Archiv der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege (KirchenpflegeA), Katholisches Pfarrarchiv (PfarrA) – alle Biberach; Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStA Stuttgart); Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HStA Wiesbaden); Erzbischöfliches Archiv Freiburg; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

Zu I.:

Schenkungsurkunde Ludwigs des Bayern: KirchenpflegeA, U 505a (kurfürstliche Willebriefe; ebd., U 505–507); Urkunde Karls IV. von 1357: PfarrA, U 2; alle Dokumente abschriftlich in: HStA Wiesbaden, Abt. 22 (Urkunden), Nr. 1918. Inkorporationsbulle Clemens' VI.: KirchenpflegeA, U 509; HStA Stuttgart, B 162, U 72; Teiledition: Monumenta Vaticana historiam episcopatus Constantiensis in Germania illustrantia, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon, 1305–1378, bearb. v. Karl Rieder, Innsbruck 1908, Nr. 1191. Bulle Nikolaus' V. (Beurkundung der Entscheidung Eugens IV.): HStA Wiesbaden, Abt. 22/Nr. 1524 (auffällige Rasuren).

Zum spätmittelalterlichen Kirchenwesen Biberachs: Victor Ernst: Die Biberacher Kirche vor der Reformation, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 7 (1898), S. 34–49 (zuverlässig und instruktiv; Zitat: S. 37).

Auf die Präsenz der Eberbacher in Biberach kommt kurz zu sprechen: [Joachim von Pflummern:] Beschreibung der statt Biberach kirchen [...]: PfarrA, Bd. 132, Bl. 44' – Die religiösen und kirchlichen Zustände der ehemaligen Reichsstadt Biberach unmittelbar vor Einführung der Reformation, Geschildert von einem Zeitgenossen, hrsg. v. A[bert] Schilling, in: Freiburger Diözesan-Archiv 19 (1887), S. 1–191, hier S. 82f.

Rechte, Güter und Einkünfte Eberbachs in Biberach: SpitalA, B 2948 a u. PfarrA, Bd. 127 (Kopial- und Lagerbücher der Pflege). Aufteilung der Erträge: Abrechnungen des Pflegers Eisvogel: SpitalA, A 303.

Über das Eberbacher Finanzwesen informiert: Gabriele Schnorrenberger: Wirtschaftsverwaltung des Klosters Eberbach im Rheingau 1423–1631, Wiesbaden 1977 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 23).

Zu II.:

Die Kontroversen um die Pfarrbesetzung wurden bisher lediglich von Anton Rummel näher gewürdigt: Der Streit Biberachs mit dem Kloster Eberbach wegen der Besetzung der Stadtpfarrstelle 1480–1522, in: Anzeiger vom Oberland v. 28. Januar 1922 (im Detail fehlerhaft).

Zur ersten Etappe des Nominationsstreits: Aus dem Konstanzer Verfahren hat sich ein Dokument erhalten, das die Positionen der Parteien klar erkennen läßt: Artikel des Biberacher Anwalts mit (protokollierten) Responsonen der Gegenseite: PfarrA, B Xc, Nr. 1. Zum Ausgang des Verfahrens: Erzbischöfliches Archiv Freiburg, Ha 330c, S. 27–29; ebd., Ha 330f., S. 19 f. – Bulle Innocenz' VIII. für Biberach (Beurkundung der Verfügung Sixtus' IV.): PfarrA, U 11. Bulle desselben Papstes für Eberbach: SpitalA, (U 1114) = HStA Stuttgart, B 163, Nr. 221 (Abschrift).

Zur zweiten Etappe: Biberacher Forderungen: PfarrA, B Xc, Nr. 1 (Bm. u. Rat v. Bib. [an Abt u. Konvent v. Eberb.], 28. August 1519). Zum städtischen Kandidaten Müller: Verf.: Der Prediger Bartholomäus Müller und die Biberacher Reformation, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 5, 1 (1982), S. 15–20. – Das Notariatsinstrument über den Disput vom 9. März 1520 ist die aussagekräftigste Quelle: PfarrA, U 16. Gutachten Rems: PfarrA, B Xc.

Zu III.:

Eine neuere, zuverlässige Darstellung der Biberacher Reformationsgeschichte fehlt. Das bis dato maßgebliche Werk stammt von 1817: [Christian Friederich Essich:] Geschichte der Reformation zu Biberach vom Jahr 1517 bis zum Jahr 1650, Ulm 1817.

Als Hauptquelle für die Reformationsvorgänge muß die Chronik Heinrich von Pflummern gelten: Beiträge zur Geschichte der Einführung der Reformation in Biberach, 1) Zeitenössische Aufzeichnungen des Welpriesters Heinrich von Pflummern, hrsg. v. A[bert] Schilling, in: Freiburger Diözesan-Archiv 9 (1875), S. 141–238.

Akten zum Steuerstreit: PfarrA, B Xc, Nr. 1 u. 5; ebd., DX, in Nr. 59. Mandat des Kammergerichts: SpitalA, U 1718 (Abschrift). – Zum Examen der Geistlichen: Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509–1548, bearb. v. Traugott Schieß, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1908, Nr. 195 (Oekolampad u. Bucer an A. Blarer, Biberach, 7. Juli 1531). – Schriftwechsel mit dem Mainzer Koadjutor: SpitalA, A 927; PfarrA, B XIX, Mandat Karls V.: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Kleinere Reichsstände, Fasz. 74, Bl. 1 (Abschrift). – Der Verlauf der Zehntkontroverse wurde von Christine Rieber: Dr. Hans Schad (1469–1543), Vom Patriziat zum Landadel, Biberach 1975 (Biberacher Studien, Bd. 2), rekonstruiert (S. 317–324; weitgehend zuverlässig). Quellenzitat: Schad an Bundesrichter Dr. J. Heinrichmann, 16. Oktober 1532: SpitalA, A 927. Konstanzer Schiedsspruch von 1536: Schloßarchiv Mittelbiberach, X, (Tl. 1), Nr. 1. Residenz der Pfarrvikare in Rißegg: Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 82a, A, Nr. 322 (Bericht des Dekans des Biberacher Landkapitels). – Initiative Frechts: SpitalA, A 304 (Abt K. Pfeffer [an Pfarrvikar u. Pfleger], 9. April 1536). Vertrag über den Unterhalt der Helfer von 1535: PfarrA, A 1a6, Nr. 7; Vertrag von 1540: Johann Ernst von Pflummern: Annales Biberacenses [...]: HStA Stuttgart, J 1, Bd. 180, Tl. 3, S. 118–120. Streit um die Präsenzgelder: SpitalA, A 304; vgl. Hessisches Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 846, Bl. 122–125 (Gutachten des Supplikationsausschusses der Schmalkaldener).

Zu IV.:

Zur Einholung des Pfarrvikars: Annales Biberacenses (siehe oben), Bd. 180, Tl. 1, Bl. 277–279; vgl. auch Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Religionsakten, Fasz. 19, Bl. 238 (Bm. und Rat v. Bib. an Karl V., 4. Januar 1548). – Bericht über das Verhalten des Vikars: StadtA, Reichsstädtische Akten, 3, Nr. 16 (Instruktion für den Stadtschreiber: Konsultationen in Ulm).

Die Interimsperiode wird einleitend behandelt von: Gerhard Pfeiffer: Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach, in: Blätter für württ. Kirchengeschichte 56 (1956), S. 3–75; Zitat: S. 18.

Zu V.:

Der sogenannte Patronatskauf und seine Rechtsfolgen blieben bis in die jüngere Vergangenheit ein Biberacher Politikum. Die (tendenziös-fehlerhafte) Darstellung des Sachverhalts durch Albert Angele: Altbiberach um die Jahre der Reformation, Erlebt und für die kommenden Generationen der Stadt beschrieben von den Zeitgenossen und Edlen Brüdern Joachim I. und Heinrich VI. von Pflummern, Patrizier der Freien Reichsstadt Biberach, Biberach 1962, hier S. 216–218, 213 und 259, provozierte eine Gegendarstellung des Evangelischen Dekanatsamts (Beilage zum Angeleschen Buch).

Finanzielle Nöte Eberbachs: Schnorrenberger: Wirtschaftsverwaltung (siehe oben), S. 108 f.

Verkaufsabrede zwischen den Bevollmächtigten Eberbachs und den Repräsentanten Biberachs (vom 1. August 1564) inseriert in: PfarrA, N IV, Nr. 1 (Biberacher Aufzeichnung über den Gesamtvorgang, o. D.). Die Verkaufsurkunde ist nicht im Original erhalten; beglaubigte Abschrift: KirchenpflegeA, U 536; Teiledition: [Anton] Rummel: Die Gegenreformation zu Biberach von 1546–1618 (nach den Akten im kath. Stadtpfarrarchiv), in: Schwäbisches Archiv 29 (1911), S. 17–22 u. 39–45, hier S. 20f. (Wir zitieren nach einer von K. Schaal erstellten buchstabengetreuen Transskription.) Biberacher Revers von 1564: HStA Wiesbaden, Abt. 22/Nr. 2064. Zustimmung Maximilians II.: KirchenpflegeA, U 534. – Zur Interpretation der Konfessionsklausel: Rummel: Gegenreformation, S. 21f. (Zitat: S. 21); Johann Konrad Kraus: Verzeichnis [...] des Kaufs des Biberacher Patronat-Rechts [...] („Kraische Chronik“, Bd. 21; im Evangelischen Dekanatamt Biberach), S. 19. – Spätere konfessionelle Auseinandersetzungen: Pfeiffer: Ringen um die Parität (siehe oben), passim.